

129

Lesarten werden ~~sofort~~ durch die wildesten Konjekturen beseitigt, ja ganze Zeilen des Textes für Interpolationen erklärt. Die neue Ausgabe kann weder in historischer, noch in philologischer Beziehung vor der Kritik bestehen, selbst die mechanische Zusammenstellung des Apparates ist verbesserungsfähig und lückenhaft und die frühere Literatur fast vollständig ignoriert; in juristischer Beziehung konnte auf solcher Grundlage ebensowenig etwas Gedeihliches geschaffen werden, und wenn es auch anfänglich an Sympathien von dieser Seite nicht gefehlt hat, so haben doch erste Fachautoritäten von Anfang an eine abwartende Haltung gegenüber der neuen Richtung eingenommen. Alle Arbeit und alle Kosten, welche in den 12 Jahren auf diese von Grund aus verpfuschte Ausgabe verwandt wurden, sind weggeworfen und die bisher gedruckten 20 Bogen müssen eingestampft und die Arbeiten von neuem begonnen werden. Es ist dies vielleicht das schwerste Missgeschick, welches die Monumenta Germaniae seit ihrem Bestehen betroffen hat, und der Fall gibt zu ernststen Betrachtungen Anlass und sollte eine dringende Warnung für die Zukunft sein.

Gerade bei der Lex Salica wären die Vorfragen aufs sorgfältigste zu prüfen gewesen, denn die Monumenta Germaniae waren schon bei der ersten Inangriffnahme der Aufgabe in empfindlicher Weise blossgestellt worden, und einem geschulten und zugleich fleissigen Mitarbeiter musste auch eine sehr erfahrene und zugleich leistungsfähige Leitung zur Seite stehen, damit man vor neuen Enttäuschungen bewahrt blieb. Es steht mir nicht zu, ein Loblied auf diese Lex anzustimmen, die alle anderen ihres gleichen an Bedeutung weit überragt: ein ehrwürdiges Denkmal deutschen Rechtssinnes an der Schwelle der fränkischen Reichsbildung, ein Bollwerk gegen das römische Recht auf gallischem Boden, die Grundlage der Rechtsentwicklung auf beiden Seiten des Rheins. Ein unvergängliches Verdienst von Georg Waitz¹ war es, dass er trotz der grossen Schwierigkeiten als erster den Versuch gemacht hat, aus den stark abweichenden Hss. das alte deutsche, wenn auch wälschgeschriebene Schriftdenkmal in seiner ältesten und reinsten Gestalt herzustellen, also eine wissenschaftliche Ausgabe, wenn auch nur in allgemeinen Umrissen, zu schaffen, und ganz mit Recht konnte er an seinem

1) G. Waitz, Das alte Recht der Salischen Franken, Kiel 1846.